

REGLEMENT

über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR erlässt für alle Ausstellungen, an denen Schweizer Rindvieh gezeigt wird, folgendes Reglement:

1. Grundsatz

An allen Milchviehausstellungen muss das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet sein.

Die Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern und den Ausstellungsleitungen.

2. Erlaubte Hilfsmittel

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Handlungen resp. Substanzen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen (u.a. Waschen, Scheren, Klauenpflege, Verwendung eines geeigneten Öls).

Insbesondere sind folgende Mittel erlaubt:

- a) Die Anwendung von ätzfreiem Puder oder anderen Kosmetika, die keine Hautschäden verursachen.
- b) Das Zukleben der Zitzenöffnungen mit zugelassenen Mitteln. Bei Bedarf und für das Wohlbefinden des Tieres kann das Euter nach der Rangierung der Abteilung im Ring teilweise gemolken werden.

3. **Verbotene Handlungen**

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) Das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern, insbesondere Periduralanästhesie.
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)
- c) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline)
- d) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke
- e) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenstellung

- f) die Behandlung des Euters mit Substanzen und mechanischen Hilfsmitteln, welche die natürliche Form des Euters verändern und das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (z.B. Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes = Roping)
- g) übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen

4. Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Ausstellungskomitee ist für die Kontrolle verantwortlich. Es ist verpflichtet, Kontrollen an den Tieren durchzuführen. Es bezeichnet namentlich die Kontrollpersonen (davon bei grossen Ausstellungen mindestens 1 Tierarzt) und kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschall).
- b) Die ASR beteiligt sich an den Kosten der Ultraschalluntersuchungen der Euter.
- c) Bei Verstössen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (Beilage).

5. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter/Halter, die Bestimmungen des ASR-Reglements betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere strikte einzuhalten."
- b) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen nur Ausstellungen, an welchen dieses Reglement korrekt angewendet wird.

6. Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 04.09.2001 und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Oktober 2003

ARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHWEIZERISCHER RINDERZÜCHTER
Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Dr. M. Zemp

H. Künzi

**Schema der Sanktionen für Milchviehausstellungen
beim Feststellen unerlaubter Praktiken**

(Anhang zum Reglement der ASR über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren
an Milchviehausstellungen, integrierender Bestandteil desselben)

	Ermahnung	Ausschluss 3)	Rangverlust Ausstellungsverbot Mitteilung an ZO Veröffentlichung 4)
Periduralanästhesie		X	X
Einsetzen von Fremdkörpern - in den After - in den Pansen (Drenching)	X	X	X
Ankleben von Haaren	X 1) →	X 2)	
Enges Einbinden der Sprunggelenke, Entzug von Gewebeflüssigkeit aus dem Sprunggelenk		X	
Leim oder mechanisches Hilfsmittel zur Veränderung der Zitzenstellung	X 1) →	X 2)	
Mechanisches Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes (Roping)		X	X
Einspritzen von Substanzen ins Euter (Gas, Wasserlösung oder andere Substanzen), bei der Ultraschalluntersuchung festgestellt			X

- 1) im Stall festgestellt
- 2) am Eingang zum Ring festgestellt
- 3) für den Ausschluss stützt sich die Kontrollkommission auf ihre eigenen Feststellungen; dieser muss auch vom Aussteller oder derjenigen Person, die das Tier vorbereitet hat, bestätigt werden
- 4) schriftlicher Bericht des Kontrollorgans; der Aussteller hat im Fall des Einspritzens von Substanzen ins Euter die Möglichkeit, Rekurs zu machen; Rekursinstanz = betreffende Zuchtorganisation